



Brüssel, den 4. Dezember 2015
(OR. en)

14977/15

EF 223
ECOFIN 955
DRS 72
DELECT 168

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 14885/15
Nr. Komm.dok.: C(2015) 8379 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 30.11.2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Billigung und Veröffentlichung des Prospekts und die Verbreitung von Werbung und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission
= Ersuchen um Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen einen delegierten Rechtsakt

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission² vorgelegt. Da die Kommission dem Rat den delegierten Rechtsakt am 30. November 2015 übermittelt hat, kann der Rat bis zum **30. Dezember 2015** Einwände erheben.

¹ Ratsdokument 14885/15.

² ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84-119.

2. Die Gruppe "Finanzdienstleistungen" hat den delegierten Rechtsakt im Wege des schriftlichen Verfahrens geprüft. Sie ist mit einfacher Mehrheit übereingekommen, zu beantragen, dass die Frist für die Erhebung etwaiger Einwände bis zum **30. Januar 2016** verlängert wird
 3. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter dem Rat empfiehlt, die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat zu beschließen. Die Kommission und das Europäische Parlament sind darüber zu unterrichten.
-